

Dann klappts auch mit dem Nachbarn

Der Frühling kommt und mit den steigenden Temperaturen steigt auch das Bedürfnis, den Garten auf Vordermann zu bringen und sich draussen aufzuhalten. Dies allerdings nicht immer zur Freude der Nachbarn.

Vaduz. – Das Gesetz verbietet alle übermässigen Einwirkungen wie Rauch, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen auf das Eigentum des Nachbarn. Der Nachbar muss also ein gewisses Mass derartiger Einwirkungen tolerieren. Ob eine Einwirkung übermässig ist, ist im Einzelfall zu beurteilen (Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit). Dabei spielen die Lage des Grundstücks, der Ortsge-

brauch, die Intensität und Dauer der Einwirkung eine Rolle.

Lärm und Düfte

Einwirkungen wie Hundegebell, Musik, Grilldüfte usw. werden nicht von allen gleich wahrgenommen. Verboten sind grundsätzlich nur objektiv übermässige Einwirkungen, besondere subjektive Empfindlichkeiten einer Person sind in der Regel nicht massgebend. Kann jemand zum Beispiel nicht schlafen, weil sein Nachbar jede Nacht Party hält, kann dies jedenfalls bemängelt werden. Auch beim Grillieren kann es übermässige Störungen durch Rauch oder Dünste geben. Es ist auch hier im Einzelfall anhand der obigen Kriterien zu prüfen, ob es sich um eine übermässige Einwirkung handelt. Diese Themen werden auch

gerne in Hausordnungen angesprochen, beispielsweise wenn sie das Grillieren auf Balkonen nur mit Gasgrill erlauben oder eine Nachtruhe anordnen.

Einfriedungen, Pflanzen

Will man sich durch Einfriedung oder Bepflanzung vor neugierigen Blicken schützen oder sein Zuhause verschönern, gilt es Folgendes zu beachten: Einfriedungen wie Zäune, Mauern sowie Lebhäge dürfen bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grenze erstellt werden, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn auch höher. Bei Pflanzen sind folgende Pflanzabstände zur Grenze zu beachten: Bei hochstämmige Bäumen (ausser Obstbäume) sowie Nussbäumen müssen 6 Meter Abstand, bei

Obstbäumen 4 Meter, bei Zwerg- und Geländebäumen, Sträuchern (z. B. Lebhäge) 50 cm und bei Reben 30 cm eingehalten werden. Bei zu naher Pflanzung muss der Nachbar binnen fünf Jahren ab Pflanzung Einsprache erheben.

Äste oder Wurzeln, die schädigend über die Grenze ragen oder eindringen, kann der Nachbar kappen, wenn sie auf seine Beschwerde hin nicht beseitigt werden. Duldet der Nachbar überragende Äste, so darf er deren Früchte behalten (wie beispielsweise Äpfel).

Konfliktlösung

Jede gute Nachbarschaft beruht auf Rücksichtnahme und Toleranz. Wird ein Verhalten oder ein Zustand als Störung empfunden, soll der Nachbar

– freundlich, aber bestimmt – darauf angesprochen werden. Meist hilft schon ein offenes Gespräch. Gibt es dennoch Streit, muss dies nicht gleich den Weg ans Gericht bedeuten. Gerichtsverfahren klären die Rechtslage und Ansprüche, das Verhältnis der Nachbarn werden sie in der Regel nicht verbessern.

Stattdessen können uneinige Nachbarn – schon bevor ein Streit eskaliert – auch im Rahmen einer Mediation, also mit professioneller Unterstützung, eine Lösung gemeinsam erarbeiten, die erfahrungsgemäss nachhaltiger ist und ein fried- und freudvolles Nebeneinander ermöglicht.

*Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte
Lova-Center*